Presseinformation

Datteln, 21. August 2020
Ihr Ansprechpartner: Dirk Lehmanski, Tel.: 02363/107-247

Maskenpflicht & Mindestabstand

Ordnungsamt weist auf Regelung der aktuellen Coronaschutzverordnung hin – Halbvisiere ersetzen keine Mund-Nasen-Bedeckung

Halbvisiere, die neuerdings des Öfteren benutzt werden, ersetzen nicht die vorgeschriebene Mund-Nasen-Bedeckung. Darauf macht das Ordnungsamt der Stadt Datteln aufmerksam und verweist auf die aktuell geltenden Regelungen.

„Diese Halbvisiere bieten leider nicht denselben Schutz wie die vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen“, sagt Ralf Feldhaus vom Kommunalen Ordnungsdienst der Stadt Datteln, „da diese Visiere aber leider immer öfter eingesetzt werden, möchten wir unbedingt darauf hinweisen, dass ihre Nutzung nicht erlaubt ist.“

Zum Tragen einer textilen Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske, Schal, Tuch etc.) verpflichtet sind Inhaber*innen, Leiter*innen und Beschäftigte sowie Nutzer*innen bestimmter Angebote und Einrichtungen (§2 Abs. 3 CoronaSchVO). Für Kinder bis zum Schuleintritt gilt das nicht – und auch nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Verpflichtung kann für Beschäftigte, Inhaber*innen, Leiter*innen nur durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung des Arbeitsplatzes durch Glas, Plexiglas o. Ä.) oder auch durch das Tragen eines Visiers ersetzt werden, das das Gesicht vollständig bedeckt – für den Fall, dass das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt. Personen, die keinen Mund-Nasen-Schutz tragen, dürfen entsprechende Angebote oder Einrichtungen nicht besuchen.

Die aktuelle ansteigende Anzahl von Corona-Neuinfektionen macht es aus Sicht des Ordnungsamts auch erforderlich, auf die Regeln für den Mindestabstand hinzuweisen. Den Abstand von 1,50 Metern dürfen im öffentlichen Raum nur Gruppen mit maximal zehn Personen unterschreiten. Es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten, Lebenspartner*innen oder um Personen aus maximal zwei verschiedenen häuslichen Gemeinschaften. Der Abstand muss beispielsweise auch dann nicht eingehalten werden, wenn minderjährige und unterstützungsbedürftige Personen begleitet werden müssen. Oder wenn betreuungsrelevante Gründe zwingend notwendige Zusammenkünfte erfordern.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Datteln
Rathaus Genthiner Straße 8 45711 Datteln
Telefon: 02363/107-247 oder -235 Fax: 02363/107-444 E-Mail: presse@stadt-datteln.de